

Altrechtliche Personenzusammenschlüsse in den neuen Bundesländern

Old-law Mergers of Persons in the New States of the Federal Republic of Germany

Karl-Heinz Thiemann

Altrechtliche Personenzusammenschlüsse umfassen Waldgenossenschaften, Realgemeinden und Interessentengemeinschaften. Der Beitrag zeigt die historischen Ursprünge auf und beleuchtet die heutige Rechtslage in den neuen Bundesländern. Dabei wird auf die Auflösungsgesetzgebung und Vermögensübertragung der Zweckgrundstücke auf die Gemeinden in Thüringen, Mecklenburg, Sachsen und Brandenburg eingegangen, die Überführung in Staatseigentum zu DDR-Zeiten geschildert und die nach der Wende notwendige Vermögensübertragung auf die neu gebildeten Gemeinden erörtert. Anlass ist das neue Auflösungsgesetz in Sachsen-Anhalt vom 19.11.2020, welches in den wesentlichen Regelungen näher vorgestellt wird.

Schlüsselwörter: Altrechtliche Personenzusammenschlüsse, Zweckgrundstücke, Auflösung, Vermögensübertragung, Gemeinde, Volkseigentum, Vermögenszuordnung, Rechtszuständigkeitsprüfung

Old-law associations of persons include forest cooperatives, real communities and interested parties. The article shows the historical origins and sheds light on the current legal situation in the new states of the Federal Republic of Germany. The dissolution legislation and transfer of special-purpose properties to municipalities in Thuringia, Mecklenburg, Saxony and Brandenburg are dealt with, the transfer to state ownership during the GDR era is described and the transfer of assets to the newly formed municipalities necessary after reunification is discussed. The occasion is the new dissolution law in Saxony-Anhalt of 19. 11. 2020, which is presented in detail in the essential regulations.

Keywords: Old-law mergers of persons, special-purpose real estate, dissolution, transfer of assets, municipality, public property, allocation of assets, legal responsibility check

1 EINFÜHRUNG UND MOTIVATION

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat nach mehr als 6-jähriger intensiver Befassung mit der Thematik (vgl. /LT LSA 2014, 2019a, b, 2020a, b/) am 3.11.2020 das Gesetz über die Auflösung der Personenzusammenschlüsse alten Rechts in Sachsen-Anhalt vom 19.11.2020 (im Folgenden kurz AG LSA) beschlossen (GVBl. LSA S. 663). Dieses Gesetz ist richtungsweisend und schafft Klarheit in einem höchst unübersichtlichen Rechtsgebiet des Landmanagements. Das neue Gesetz soll zum Anlass genommen werden, das weitgehend unbekannte Schicksal der Personenverbände alten Rechts und ihrer Zweckgrundstücke in den neuen Bundesländern

zu beleuchten, um darauf aufbauend die heutige Rechtslage zu erörtern.

2 HISTORISCHE URSPRÜNGE

Aufgrund der Siedlungsweise der Kelten und Germanen hatten die einzelnen Siedler insbesondere an ihren Hofstellen und dem umgebenden Ackerland Eigentum zur alleinigen Nutzung inne, während die weiteren Felder, Wiesen und Wälder als Allmende ungeteiltes

Eigentum des Dorfverbands waren und von allen Dorfgenossen gemeinschaftlich nach festen Regeln, der sog. Flurverfassung, bewirtschaftet wurden. Die Nutzungsberechtigungen an der gemeinen Mark waren in jedem Dorf mit dem Besitz an den Hofstellen verknüpft, sodass ein geschlossener Kreis von Nutzungsberechtigten vorhanden war. Soweit das Eigentum an Grund und Boden im Mittelalter nicht durch königliche oder landesherrliche Edikte auf einen feudalen Grundherrn überging, blieben diese Markgenossenschaften als Realgemeinden bis in die späte Neuzeit bestehen (statt vieler /Lachenicht 1990/).

Im Zuge der Aufklärung, Staats- und Agrarreformen des 19. Jahrhunderts wurde dann nicht nur die feudale Eigentums-, Wirtschafts- und Rechtsordnung aufgehoben (Abschaffung der Leibeigenschaft, Aufhebung der Vorrechte des Adels sowie Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse), sondern es wurden auch die alten deutschrechtlichen Markgenossenschaften durch Gemeinheitsteilungen aufgelöst und der gemeinschaftliche Besitz an der Allmende in frei verfügbares Alleineigentum der einzelnen Bauern überführt (statt vieler /Weiß 1990/). In Preußen regelte dies zum Beispiel die Gemeinheitsteilungsordnung (PrGO) vom 7.6.1821 (PrGS. S. 53) und umfasste dabei auch die Erschließung der Grundstücke durch den Bau ländlicher Wege sowie die Regelung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse durch die Anlage von Gräben und Vorflutern. Erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts bildete sich die Arrondierung zersplitterten Grundbesitzes als selbstständige landeskulturelle Maßnahme heraus und war in Preußen erstmals im Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Gemeinheitsteilungsordnung vom 7.6.1821 auf die Zusammenlegung von Grundstücken, welche einer gemeinschaftlichen Benutzung nicht unterliegen, vom 2.4.1872 (PrGS. S. 329) geregelt /Kluckhuhn 1904/. In den anderen deutschen Ländern und Kleinstaaten war die Entwicklung ähnlich und führte im Laufe der Zeit im Zuge der vielfältigen Agrarreformen zu einer starken räumlichen und zeitlichen Zersplitterung des deutschen Agrarrechts. Zu verweisen ist in diesem Zusammenhang vor allem auf die umfassende Dokumentation der entsprechenden Rechtsgrundlagen von /Weiß & Gante 2005/.

In den Auseinandersetzungs- und späteren Zusammenlegungsverfahren wurden nutzbare Grundstücke geschaffen, die den Teilnehmern durch einen abschließenden Rezess als Abfindungsflächen zu Alleineigentum zugeteilt wurden. Die diesen neuen Grundstücken zur Bewirtschaftung dienenden Zweckgrundstücke, insbesondere Wirtschaftswege und Gräben, aber auch Triften, Brunnen und Tränkplätze, sowie Grundstücke, die weiterhin vom Dorfverband genutzt werden sollten, wie Viehweiden, Lehm-, Sand-, Kalk- und Kiesgruben sowie Steinbrüche und Wälder, aber auch Feuerlöschteiche und Friedhöfe, wurden als gemeinschaftliche Anlagen und gemeinschaftliches Eigentum aller Grundeigentümer behandelt. Die durch den abschließenden Rezess ausgewiesenen Zweckgrundstücke blieben somit Gemeinschaftsvermögen der Gesamtheit der am Rezess Beteiligten und wurden bei der späteren Anlegung der Grundbücher in der Regel ohne namentliche Aufführung der einzelnen Gesamthandseigentümer in das Grundbuch übernommen. Nach den skizzierten historischen Ursprüngen sind also zwei Gruppen gemeinschaftlichen Eigentums zu unterscheiden /Pannwitz 1957/:

1. Gesamthandsgemeinschaften bzw. Realgemeinden, die unmittelbar aus einem Markverband entstammen und aus welchen Gründen auch immer bisher nicht vollständig aufgelöst wurden und somit noch das Eigentum an verbliebenen Allmendegrundstücken als althergebrachte Zweckgrundstücke besitzen, und
2. Separationsinteressentenschaften bzw. Interessentengemeinschaften, die durch die Verträge (Rezesse) der Bodenordnungsverfahren des 19. und frühen 20. Jahrhunderts begründet wurden und somit das Eigentum an den im jeweiligen Rezess ausgewiesenen Interessentengrundstücken als rezessmäßige Zweckgrundstücke innehaben.

Da die Gemeinschaften entweder auf Rechtverhältnissen lange vor Inkrafttreten der BGB beruhen oder aufgrund der alten Agrarreformgesetzgebung des 19. Jahrhunderts entstanden sind, werden sie als altrechtliche Personenzusammenschlüsse bezeichnet. In die erste Gruppe der althergebrachten Gesamthandsgemeinschaften sind auch die altrechtlichen Waldgemeinschaften einzuordnen. Seit dem Spätmittelalter ist mit höchst unterschiedlichen Bezeichnungen und Regelungen im Detail die Waldbewirtschaftungsform der Waldgenossenschaft beurkundet (hierzu ausführlich /Wobst 1971/). Dabei ist die jeweilige Waldgenossenschaft Gesamthandseigentümer der zu ihr gehörenden Grundstücke, während die einzelnen Waldgenossen in der Regel ideelles Eigentum nach Bruchteilen an der Waldgenossenschaft als solche innehaben. Dieses nicht weiter real teilbare Anteilseigentum ist ein grundstücksgleiches Recht und kann somit verkauft und vererbt werden, was die Waldgenossenschaft bis auf den Wechsel in der Person des jeweiligen Waldgenossen nicht weiter berührt.

3 Entwicklung unter dem Geltungsbereich des BGB

Bekanntlich trat am 1.1.1900 in Deutschland mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und seiner Nebengesetze, wie der Grundbuchordnung (GBO), ein einheitliches Zivilrecht in Kraft. Nach dem BGB können nur die beiden Eigentumsformen des Alleineigentums einer natürlichen oder juristischen Person und des Miteigentums nach Bruchteilen mehrerer Personen vertraglich begründet werden. Andere Eigentumsformen, wie das Gesamthandseigentum, entstehen kraft Gesetzes (z.B. § 1922 Abs. 1 BGB – Erbschaft) oder bedürfen einer besonderen gesetzlichen Grundlage. Für die altrechtlichen Eigentumsformen ist dies zunächst die Generalklausel in Art. 181 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum BGB (EGBGB), nach der die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des BGB vorhandenen Eigentumsverhältnisse bis auf Weiteres bestehen bleiben. Darüber hinaus enthält das EGBGB Ländervorbehalte, um Gesamthands- und Interessentengemeinschaften bestehen zu lassen und weiterentwickeln zu können. Diesbezüglich sind insbesondere drei Vorschriften von Bedeutung.

3.1 Waldgenossenschaften (Art. 83 EGBGB)

Art. 83 EGBGB wendet sich den Waldgenossenschaften zu und lautet: „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften

über Waldgenossenschaften.“ Die Norm lässt damit nicht nur alle altrechtlichen Waldgemeinschaften und die diesbezüglichen landesgesetzlichen Bestimmungen bestehen, sondern erlaubt es den Ländern in Verbindung mit Art. 1 Abs. 2 EGBGB auch, neue Regelungen in diesem Bereich einschließlich von Vorschriften zur Neugründung von Waldgenossenschaften zu erlassen. Hiervon haben bisher nur Nordrhein-Westfalen mit dem Gemeinschaftswaldgesetz (GemWaldG NRW) vom 8.4.1975 (GV. NW. S. 304) und der Verordnung über die grundbuchmäßige Behandlung der Waldgenossenschaften vom 20.1.1976 (GV. NW. S. 40) sowie Thüringen mit dem 8. Teil (§§ 38–57) des Thüringer Waldgesetzes (ThürWaldG) vom 6.8.1993 (Neubekanntmachung vom 18.9.2008, GVBl. S. 327) Gebrauch gemacht.

Weitere neuere Bestimmungen existieren darüber hinaus nur bezüglich der am 1.1.1900 schon bestehenden altrechtlichen Waldgemeinschaften in Bayern sowie in Hessen, Niedersachsen und dem Saarland (hierzu weiterführend /Thiemann 2014, S. 112 ff.). In allen anderen Ländern gibt es keine neueren gesetzlichen Vorgaben zu Waldgenossenschaften. In den ehemals preußischen Landesteilen von Baden-Württemberg (Reg.-Bez. Sigmaringen) und Rheinland-Pfalz (Reg.-Bez. Koblenz, Trier und Montabaur) sorgen fortgeltende Regelungen des preußischen Gesetzes über gemeinschaftliche Holzungen (PrGemHolzG) vom 14.3.1881 (PrGS. S. 261) dafür, dass die altrechtlichen Waldgemeinschaften als sog. Körperschaftswaldungen einigermaßen funktionsfähig sind. Ansonsten gibt es außer dem Bestandsschutz nach Art. 83 EGBG sowie fortgeltendem alten Landes- und Gewohnheitsrecht keine gesetzlichen Regelungen. Hierdurch ist die Wiederbelebung nicht funktionsfähiger Waldgenossenschaften praktisch ausgeschlossen, weil für den Beschluss einer Satzung alle Anteilseigner zu ermitteln wären, was in der Regel am dazu notwendigen Aufwand scheitert.

In Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen wurden die Waldgenossenschaften, wie in Abschnitt 6.1 dargelegt, bis auf wenige Ausnahmen aufgehoben. So gibt es in Sachsen nur einen rd. 60 ha großen altrechtlichen Gemeinschaftswald /Schurr 2006, S. 246/ und in Brandenburg drei Waldgenossenschaften im Sinne von Art. 83 EGBGB /LT BB 2019, S. 3/. Für Mecklenburg-Vorpommern liegen – soweit ersichtlich – keine Angaben vor. In Sachsen-Anhalt sind historisch bedingt kaum Waldgenossenschaften vorhanden. In Thüringen wurden nach Auskunft des Waldbesitzerverbands bisher 345 (Stand: Ende 2018) altrechtliche Waldgemeinschaften durch das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft als oberste Forstbehörde nach § 41 Abs. 2 ThürWaldG als Waldgenossenschaften im Sinne von Art. 83 EGBGB anerkannt und damit entsprechend § 41 Abs. 1 Satz 1 ThürWaldG in eine Körperschaft des öffentlichen Rechts überführt. Für ca. 20 weitere altrechtliche Waldgemeinschaften laufen die Anerkennungsverfahren noch. Daneben ist eine rege Neugründungstätigkeit auf Basis von §§ 52 ff. ThürWaldG festzustellen.

3.2 Realgemeinden (Art. 164 EGBGB)

Art. 164 EGBGB bezieht sich mit Ausnahme der in Art. 83 EGBGB behandelten Waldgenossenschaften auf die althergebrachten Gesamthandsgemeinschaften (Realgemeinden), die als markge-

nossenschaftliche Verbände die Gemeinheitsteilung und andere Auseinandersetzungsverfahren unter Wahrung ihrer Rechtspersönlichkeit überdauert haben. Gemeinsam ist beiden Vorschriften, dass sie für die in ihnen angesprochenen Gemeinschaften die Fortgeltung des alten Landesrechts normieren. Der wesentliche Unterschied zwischen Art. 83 und Art. 164 EGBGB liegt vor allem darin, dass sich Art. 164 EGBGB nur auf die am 1.1.1900 schon bestehenden Realgemeinden bezieht, während Art. 83 EGBGB es zulässt, im Landesrecht abweichend vom BGB auch die Neugründung von Waldgenossenschaften vorzusehen. Gemäß Art. 218 EGBGB können vorhandene Regelungen über bestehende altrechtliche Realgemeinden vom Landesgesetzgeber geändert werden, wovon zum Beispiel Niedersachsen mit seinem Realverbandsgesetz (RealVG) vom 4.11.1969 (GVBl. S. 187) umfassend Gebrauch gemacht hat (hierzu eingehend /Thomas & Tesmer 2013/).

Die Auflösung des als „kulturschädlich“ (vgl. § 23 PrGO) eingestuften deutschrechtlichen Gesamthandseigentums war ab Beginn des 19. Jahrhunderts fast hundert Jahre lang die Hauptaufgabe der sog. Auseinandersetzungsbehörden. Während die weitere Aufteilung der Gemeinschaftswälder zum Beispiel in Preußen durch das PrGemHolzG von 1881 untersagt wurde, sollten die Felder, Wiesen und Weiden möglichst vollständig in frei verfügbares Alleineigentum der Bauern überführt und die überkommenen Flurverfassungen damit abgeschafft werden. Erst das Gesetz über die Umlegung von Grundstücken (Umlegungsordnung – PrUO) vom 21.9.1920 (PrGS. S. 453) machte in Preußen gemäß § 18 PrUO die Aufhebung der alten Agrargenossenschaften und ihrer Gemeinden davon abhängig, dass dies die allgemeine Landeskultur fördere. Somit wird verständlich, dass Allmendflächen als althergebrachte Zweckgrundstücke bis auf die Bergweidewirtschaft (Almwirtschaft) in Deutschland so gut wie nicht mehr anzutreffen sind.

3.3 Interessentengemeinschaften (Art. 113 EGBGB)

Art. 113 EGBGB nimmt das sog. alte Agrarrecht in Form der Landeskulturgesetzgebung, wie sie /Weiß & Gante 2005/ umfassend dokumentiert haben, aus dem Geltungsbereich des BGB heraus. Damit bleiben auch die in den Auseinandersetzungs- und späteren Zusammenlegungsverfahren begründeten Interessentengemeinschaften bestehen und in Verbindung mit Art. 1 Abs. 2 EGBGB weiterhin Gegenstand der Landesgesetzgebung.

Nach Abschluss der Verfahren traten im Laufe der Zeit vielfach Legitimationsprobleme hinsichtlich der Berechtigten an den rezessmäßig ausgewiesenen landwirtschaftlichen Zweckgrundstücken auf. Denn durch Aufteilung und Vererbung von Hofstellen sowie Verkauf von Abfindungsflächen kam es zu Veränderungen im Mitgliederbestand der Gemeinschaften, die sich aufgrund lange zurückliegender und unter Umständen schwer aufzuklärender Erwerbsvorgänge oft nicht mehr nachverfolgen ließen. Um diesen Problemen zu begegnen, wurde zum Beispiel in Preußen das Gesetz, betreffend die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten (PrGemAngG) vom 2.4.1887 erlassen (PrGS. S. 105). Nach § 1 PrGemAngG kann die Vertretung der Gemeinschaft Dritten gegenüber sowie die

Verwaltung ihres Grundvermögens auf Antrag durch die zuständige Auseinandersetzungsbehörde dem Vorstand der politischen Gemeinde (Bürgermeister) übertragen werden, wenn dies anderweitig nicht funktionsfähig geregelt ist oder die Zuziehung der einzelnen Beteiligten einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würde. Da es bezüglich der Antragsberechtigung keine gesetzlichen Einschränkungen gab, konnte mit dem PrGemAngG angemessen auf Probleme der Legitimation und Aufgabenbewältigung von Interessentengemeinschaften reagiert und eine ordnungsgemäße Verwaltung und Benutzung der Zweckgrundstücke sichergestellt werden.

Nach Gründung der Bundesrepublik blieben die Interessentengemeinschaften in Westdeutschland bestehen und es wurden im Wesentlichen nur Vorschriften zur zweckmäßigen Verwaltung und Verkehrsfähigkeit ihres Grundvermögens erlassen. Hierauf soll in diesem Beitrag nicht weiter eingegangen werden, weil die länderspezifischen Regelungen höchst unterschiedlich sind und den vielfältigen rechtshistorischen Zusammenhängen gerade auch in Bezug auf die deutschen Länder und Kleinstaaten Rechnung tragen mussten (vgl. z.B. für Hessen das Gesetz zur Bereinigung der Rechtsvorschriften über die Nutzungsrechte der Ortsbürger vom 19. 10. 1962, GVBl. I S. 467).

4 ENTWICKLUNG IN OSTDEUTSCHLAND

Das EGBGB und das BGB wurden in Ostdeutschland erst am 1.1.1976 durch das Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch der DDR (EGZGB) vom 19.6.1975 (GBI. DDR I S. 517) und das Zivilgesetzbuch der DDR (ZGB) vom gleichen Datum (GBI. DDR I S. 465) abgelöst (vgl. § 15 Abs. 2 Nr. 1 f. EGZGB). Die von der Auflösungsgesetzgebung in den Jahren 1947 bis 1951 (siehe Abschnitt 6.1) nicht erfassten altrechtlichen Personenzusammenschlüsse blieben aber gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 und § 3 EGZGB bestehen und während der DDR-Zeit vom ZGB unberührt.

Dies war in der DDR kein Problem, weil die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPGen) an den von den Genossenschaftsbauern eingebrachten oder anderweitig zur Verfügung gestellten Flächen ein umfassendes Nutzungsrecht hatten und auf dieser Basis durch Arrondierung der Bewirtschaftungseinheiten sowie Wege- und Gewässerbaumaßnahmen fast flächendeckend sog. Flurmeliorationen durchgeführt haben. Grundlagen waren zunächst die Musterstatuten vom 19.12.1952 der LPG Typ I (GBI. DDR S. 1375) bzw. der LPG Typ III (GBI. DDR S. 1383) und später § 8 LPG-Gesetz vom 3.6.1959 (GBI. DDR I S. 577) bzw. § 18 LPG-Gesetz vom 2.7.1983 (GBI. DDR I S. 443).

4.1 Situation nach dem Beitritt

Mit Art. 8 des Einigungsvertrags (EV) vom 31.8.1990 (BGBl. II S. 889) traten das EGBGB und das BGB zum 3.10.1990 im Beitragsgebiet wieder in Kraft und durch Art. 9 EV wurden das EGZGB und das ZGB faktisch aufgehoben. Erstaunlicherweise ließ das EGZGB das gesamte ältere Agrarrecht der ehemaligen Länder und Kleinstaaten auf dem Gebiet der DDR vollständig bestehen (vgl. § 15

Abs. 2 EGZGB). Somit war nach der Wiedervereinigung für die ehemals preußischen und damit überwiegenden Teile der neuen Länder hinsichtlich der Interessentengemeinschaften das stark veraltete PrGemAngG von 1887 anzuwenden, was kaum praktikabel erschien und den Bundesgesetzgeber zum Handeln veranlasste. Nordrhein-Westfalen hatte das PrGemAngG schon Mitte der 1950er-Jahre mit dem Gesetz über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten (GemAngG NRW) vom 9.4.1956 (GV. NW. S. 134) weiterentwickelt, indem insbesondere die Verwaltung und Vertretung des Vermögens der Interessentengemeinschaften kraft Gesetzes in die Hände der Gemeinden (Bürgermeister, vgl. § 63 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung NRW) gegeben wurde, der Rechtsstatus der Personenverbände ansonsten aber unberührt blieb. Diese in Nordrhein-Westfalen bewährten Regelungen dienten schon kurze Zeit nach der Wiedervereinigung als Vorbild, um durch das 2. Vermögensrechtsänderungsgesetz (2. VermRÄndG) vom 14.7.1992 (BGBl. I S. 1257) mit Art. 233 § 10 eine Übergangslösung bis zur anderweitigen landesgesetzlichen Regelung zur Vertretungs- und Verfügungsbefugnis in das EGBGB einzufügen /Franke 1997/.

4.2 Die Übergangsregelung in Art. 233 § 10 EGBGB

Art. 233 § 10 Abs. 1 Satz 1 EGBGB erweitert die Vertretungsbefugnis der Gemeinden nach dem eindeutigen Wortlaut der Norm auf alle Personenzusammenschlüsse, deren Mitglieder nicht namentlich im Grundbuch aufgeführt sind, und bezieht damit auch die Realgemeinden mit ein. Dies ist überaus sinnvoll, weil allein aufgrund des Namens (wie z.B. Bauerngenossenschaft oder Hüfnergemeinschaft) nicht immer gefolgt werden kann, ob es sich um eine Interessentengemeinschaft oder um eine Realgemeinde handelt. Auch wurden nicht alle Realgemeinden in den Auseinandersetzungsverfahren vollständig aufgelöst, sondern blieben – oft unter anderem Namen – bestehen und erhielten bestimmte Zweckgrundstücke als Abfindung (vgl. /DNotl 2003/, /Seehusen 1962, S. 310 f./). Durch die Gleichstellung von Realgemeinden und Interessentengemeinschaften in Art. 233 § 10 EGBGB werden ansonsten oft notwendige Nachforschungen über den Rechtscharakter der betroffenen Personenverbände vermieden. Letzteres hätte erhebliche Probleme nach sich gezogen, weil gerade in Ostdeutschland viele Gemeinheitsteilungs- bzw. Ablöseverträge in den Wirren des Zweiten Weltkriegs verlorengegangen oder aus anderen Gründen heute nicht mehr auffindbar sind.

Gemäß Art. 233 § 10 Abs. 5 EGBGB erstreckt sich die Vertretungsbefugnis auch auf Grundstücke, die ohne Angabe eines Eigentümers als öffentlich bezeichnet werden (insb. „Öffentlicher Weg“ und „Öffentliches Gewässer“), ohne dass es sich hier um altrechtliche Personenzusammenschlüsse im Sinne von Art. 133 oder Art. 164 EGBGB handeln muss. Nicht mit einbezogen sind dagegen Waldgenossenschaften. Denn eine Waldgenossenschaft ist selbst Eigentümerin der zu ihr gehörenden Waldgrundstücke und als solche im Grundbuch eingetragen, während die einzelnen namentlich nicht genannten Waldgenossen nur Anteilseigner an der Waldgenossenschaft und nicht Miteigentümer an den Waldgrundstücken

sind, sodass die Voraussetzung des Art. 233 § 10 Satz 1 EGBGB („dingliches Recht an einem Grundstück“) nicht erfüllt ist.

Anknüpfungspunkt für die Vertretungsbefugnis ist die formale Grundbucheintragung in Abteilung I ohne weiteren Nachweis. Dabei unterliegt die Gemeinde nach Art. 233 § 10 Abs. 2 EGBGB nicht den Verfügungsbeschränkungen, die sich sonst aus den geltenden Bestimmungen für das landwirtschaftliche Zweckvermögen durch die sog. Grundgebundenheit ergeben (hierzu ausführlich /Böhringer 2000/). Sie kann über die Grundstücke frei verfügen, wie es dem maßlichen Willen der Mitglieder des Personenzusammenschlusses unter Berücksichtigung der Interessen der Allgemeinheit entspricht. Ausgeschlossen ist nach § 181 BGB lediglich ein sog. In-sich-Geschäft, also der Verkauf durch den Bürgermeister gemäß einem Gemeinderatsbeschluss an die Gemeinde selbst. Solche Erwerbsfälle können jedoch durch die Bestellung eines Ergänzungspflegers (§ 1913 BGB) ermöglicht werden; der Ergänzungspfleger soll verhindern, dass die Gemeinde ihre Interessen über die des vertretenen Personenzusammenschlusses stellt /Böhringer 2012/. Ansonsten ist die Verkehrsfähigkeit vollständig hergestellt und gerade auch für ländliche Bodenordnungsverfahren die Vertretungs- und Verfügungsbeauftragung gegeben.

Der einzelne Personenzusammenschluss als solcher und die Rechte seiner Organe bleiben nach Art. 233 § 10 Abs. 3 EGBGB von der Vertretungsbefugnis der Gemeinde unberührt, sodass die Flurordnungsbehörde diese gemäß Art. 233 § 10 Abs. 4 EGBGB auf Antrag aufheben muss, wenn die Vertretung anderweitig sichergestellt ist, was praktisch jedoch ausgeschlossen werden kann. Denn die Organe der Realgemeinden und Interessentengemeinschaften sind nicht mehr handlungsfähig, weil die sie repräsentierenden Personen in der Regel schon vor langer Zeit verstorben sind, Nachfolgeregelungen damals nicht getroffen wurden und zudem nicht bekannt ist, wer im Einzelnen heute Mitglied des entsprechenden Personenzusammenschlusses ist (vgl. amtliche Begründung in /Deutscher Bundestag 1992, S. 82 f./). Für eine Neukonstituierung sind nach den strengen Maßstäben, die die Rechtsprechung hierzu entwickelt hat (statt vieler /OVG LSA 2007/), lückenlos alle heutigen Mitglieder zu ermitteln und zu beteiligen. Dies ist in der Regel nicht möglich, weil sich die Eigentumsveränderungen über einen Zeitraum von oft mehr als 150 Jahren einschließlich der mehrfachen Erbfolgen und deren Erbgemeinschaften nicht mehr vollständig ermitteln lassen.

5 DAS AKTUELLE AUFLÖSGESETZ IN SACHSEN-ANHALT (AG LSA)

In Sachsen-Anhalt stehen mehr als 45 000 Flurstücke mit einer Gesamtfläche von rd. 14 500 ha im Eigentum altrechtlicher Per-



Abb. 1 | Typischer Interessentenweg in Sachsen-Anhalt /pixabay/

sonenzusammenschlüsse /LT LSA 2019a, S. 8/. Teilweise wurden die Zweckgrundstücke im Zuge der Flurmeliorationen und Flächenarrondierungen der LPGen nicht mehr als Wege oder Gewässer benötigt und vor allem in Acker- oder Grünland umgewandelt. So geht die amtliche Begründung zum Gesetz über die Auflösung der Personenzusammenschlüsse alten Rechts in Sachsen-Anhalt davon aus, dass ca. 15 % der Zweckgrundstücke verpachtet sind /LT LSA 2019a, S. 8/. Nach aktuellen Schätzungen stehen mehr als 33 % des ländlichen Wegenetzes in Sachsen-Anhalt im Eigentum der Personenzusammenschlüsse (siehe Beispiel in Abb. 1) und weniger als zwei Drittel im Eigentum der Gemeinden. Schon seit der Wiedervereinigung pflegen und unterhalten die Kommunen diese Wege anstelle der faktisch nicht mehr existierenden Realgemeinden und Interessentengemeinschaften.

Schon zur alten Auflösungsgesetzgebung der anderen Länder (siehe Abschnitt 6.1) hat das BVerwG (vgl. insb. /BVerwG 2006a, b/) ausgeführt, dass es vor diesem Hintergrund gerechtfertigt ist, die Personenzusammenschlüsse per Gesetz auch formal aufzulösen und ihr Vermögen den Gemeinden als Gesamtrechtsnachfolger zu übertragen. Die Kommunalisierung stellt keine Enteignung nach Art. 14 Abs. 3 GG dar, sondern ist als Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG anzusehen. Denn es liegt keine Güterbeschaffung für öffentliche Vorhaben vor, vielmehr bleibt die vorhandene Zweckbestimmung erhalten. Es wechselt nur der Träger des jeweiligen Zweckvermögens; an die Stelle der altrechtlichen Gemeinschaft tritt die politische Gemeinde und an die Stelle der Hofeigentümer treten die Gemeindeeinwohner. Die Auflösung und entschädigungslose Vermögensübertragung wird in der Gesetzesbegründung in Anlehnung an die genannte Rechtsprechung des BVerwG ausführlich begründet /LT LSA 2019a, S. 9 f./; zu verweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf die verfassungsrechtlichen Ausführungen von /Böhringer 2015/.

Durch den ausdrücklichen Bezug auf Art. 233 § 10 EGBGB werden gemäß § 1 Abs. 1 AG LSA nur die Realgemeinden und Interessentengemeinschaften mit Ablauf des 31.12.2021 aufgelöst und ihre Vermögen nach § 2 Abs. 1 und § 3 AG LSA entschädigungslos den Gemeinden übertragen. Nicht mit einbezogen sind die

altrechtlichen Waldgenossenschaften (siehe hierzu Abschnitt 4.2) sowie die entsprechend Art. 233 § 10 Abs. 5 EGBGB als öffentlich bezeichneten Grundstücke und die Grundstücke mit der Bezeichnung „nicht ermittelte Eigentümer“, welche unter Art. 233 § 2 Abs. 3 EGBGB fallen. Die Rechte von mit äußerst geringer Wahrscheinlichkeit noch vorhandenen handlungsfähigen Realgemeinden und Interessentengemeinschaften werden gewahrt, indem nach § 1 Abs. 2 AG LSA die Auflösung unterbleibt, wenn die Vertretungsbefugnis der Gemeinde gemäß Art. 233 § 10 Abs. 4 EGBGB durch einen bestandskräftigen Bescheid der Flurneuerungsbehörde aufgehoben worden ist, oder ein solcher Antrag von einem Mitglied des Personenzusammenschlusses bis zum 31.12.2021 gestellt wird und hierüber bestandskräftig entschieden ist.

Nach § 2 Abs. 3 AG LSA müssen die Gemeinden für den entschädigungslosen Übergang des Vermögens auch in Zukunft eine ordnungsgemäße Unterhaltung der vorhandenen und auf Dauer erforderlichen gemeinschaftlichen Anlagen sicherstellen und hierzu alle etwa aus Verpachtung und Verkauf von Grundstücken der aufgehobenen Personenzusammenschlüsse erwirtschafteten Einnahmen zweckgebunden verwenden. Bis Mitte des Jahres 2019 hatte sich landesweit ein Vermögen von rd. 11 Mio. Euro angehäuft /LT LSA 2019b, S. 58/, das bisher von den Kommunen gemäß Art. 233 § 10 Abs. 2 Satz 4 EGBGB verwahrt wird und nun, ab dem 1.1.2022 für Wegebau- und -unterhaltungsmaßnahmen verausgabt werden kann.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die Grundbücher gemäß § 4 AG LSA auf Ersuchen der Gemeinden zu berichtigen sind (hierzu weiterführend /Böhringer 2015, S. 64 f./). Mit Inkrafttreten des AG LSA wurde gemäß § 5 AG LSA das schon durch Art. 233 § 10 EGBGB gegenstandslos gewordene PrGemAngG (vgl. /BVerwG 2006c, Rd.-Nrn. 36, 40, 46/) aufgehoben und als Auffangvorschrift bestimmt, dass eventuell von den Auseinandersetzungsbüroden nach dem PrGemAngG erlassene Vertretungsbefugnisse durch die gesetzliche Vertretungsbefugnis der Gemeinden nach Art. 233 § 10 EGBGB ersetzt sind. Kurioserweise bleibt die preußische Gemeinheitsteilungsordnung von 1821, welche nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Zweiten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 26.2.1998 (GVBl. LSA S. 80) ausdrücklich von der Aufhebung des zu Landesrecht gewordenen Rechts der DDR ausgenommen war, weiterhin in Kraft. Dies erstaunt, weil heute Grundstücke, die nach altem Herkommen in gemeinschaftlichem Eigentum stehen, soweit notwendig auf der Basis von § 48 Abs. 1 FlurbG aufgeteilt werden können.

6 DIE RECHTSENTWICKLUNG IN DEN ANDEREN LÄNDERN

Die altrechtlichen Personenzusammenschlüsse stellen eigenständige Selbstverwaltungseinheiten dar, die zwischen der bürgerlichen Privatgesellschaft und dem Staat stehen. Ihre Mitglieder haben innerhalb der politischen Gemeinde besondere Nutzungsrechte an bestimmten Grundstücken, die den anderen Einwohnern nicht zustehen. Diese Sonderstellung und die damit verbundenen Privilegien schienen in der sowjetischen Besatzungszone (SBZ) und späteren DDR nicht mit dem Sozialismus vereinbar, der eine vermeintliche

Gleichstellung aller Bürger anstrebt. Dies führte unabhängig von der Bodenreform mit Ausnahme des Landes Sachsen-Anhalt zu einer Auflösungsgesetzgebung. Die Abgrenzung zur Bodenreform und die Vereinbarkeit der Auflösungsgesetze mit Art. 14 GG hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in mehreren grundlegenden Entscheidungen intensiv behandelt und bestätigt; zu verweisen ist insbesondere auf /BVerwG 2006a, b/.

6.1 Auflösungsgesetzgebung

Die Auflösungsgesetzgebung verlief in Thüringen und Mecklenburg (das Land heißt von 1947–1952 nur Mecklenburg; von 1945–1947 und ab 1990 Mecklenburg-Vorpommern) sowie Sachsen und Brandenburg höchst unterschiedlich und soll im Folgenden in Anlehnung an /Thiemann 2015/ nachgezeichnet werden. Zu erwähnen ist, dass mit dem bis Ende 1975 auch in der SBZ bzw. DDR weiterhin gültigen EGBGB und BGB die entsprechenden Rechtsgrundlagen für landesgesetzliche Regelungen (Art. 83, 113 und 164 EGBGB) vorhanden waren. Durch Befehl Nr. 5 der Sowjetischen Militäradministration (SMAD) vom 9.7.1945 wurden die Länder Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Thüringen sowie die Provinzen Brandenburg und Sachsen-Anhalt in der SBZ eingerichtet und durch SMAD-Befehl Nr. 110 vom 26.10.1945 mit Gesetzgebungskompetenz versehen. Mit der Auflösung des Staates Preußen (Kontrollratsgesetz Nr. 46 vom 25.2.1947) erhielten Brandenburg und Sachsen-Anhalt ebenfalls die Rechtsstellung von Ländern; die erste Verfassung der DDR vom 7.10.1949 (GBI. DDR S. 5) griff diese föderative Struktur als dezentralisierter Einheitsstaat zunächst auf.

6.1.1 Thüringen

In Thüringen erging bereits am 29.5.1947 das Gesetz über die Sondernutzungsrechte von Gemeindeangehörigen oder Klassen von solchen (Altgemeinden, Realgemeinden, Gemeindegliedervermögen) (Reg.BI. Thür. I 1947, Nr. 11, S. 52). Das Gesetz (im Folgenden nach /Janke 2000/ kurz ThürG) bezog sich nur auf die althergebrachten Realgemeinden, die aufgelöst werden sollten, wobei ihr Vermögen grundsätzlich entschädigungslos (§ 3 ThürG) auf die politischen Gemeinden übergehen sollte (§ 1 Abs. 1 ThürG). Ausdrücklich ausgenommen von der Auflösung waren Waldgenossenschaften und Interessentengemeinschaften (§ 1 Abs. 2 ThürG), aber auch kirchliche Körperschaften und Einrichtungen (§ 2 Abs. 3 ThürG).

Gemäß der Ermächtigung in § 5 ThürG wurden vom Innenministerium am 2.3.1948 Ausführungsbestimmungen zur Durchführung des ThürG (Reg.BI. Thür. I 1948, Nr. 5, S. 41–43, ber. Reg.BI. Thür. I 1948, Nr. 8, S. 579) erlassen. Sie stellen in Abschnitt I den Geltungsbereich des ThürG klar und regeln in Abschnitt II ein förmliches Feststellungs- und Auflösungsverfahren, welches die jeweilige Gemeinde durchzuführen hatte. Innerhalb dieses Verfahrens war die beabsichtigte Auflösung einer Realgemeinde und der daraus folgende (entschädigungslose) Vermögensübergang auf die politische Gemeinde ortsüblich bekannt zu machen sowie den Mitgliedern der Realgemeinde rechtliches Gehör zu gewähren und die Möglichkeit von Einwendungen zu eröffnen. Ferner war ein

Gutachten des Thüringer Staatsarchivs in Weimar anzufordern und bei unklarer Rechtslage bzw. Einwendungen der Beteiligten gemäß § 4 Abs. 1 ThürG eine Entscheidung des Landtags (Ausschuss für Gemeinde- und Kreisangelegenheiten) einzuholen. Erst danach war das Verfahren durch ortsübliche Bekanntmachung der Entscheidung abzuschließen. Gegen das Ergebnis des Auflösungsverfahrens stand den Betroffenen dann innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten nach § 4 Abs. 2 ThürG offen. Abschnitt III der Ausführungsbestimmungen regelte schließlich die Grundbuchberichtigung nach Abschluss des Auflösungs- bzw. Widerspruchs- und ggf. Klageverfahrens.

Die Ausführungen verdeutlichen, dass die in der Literatur vertretene Auffassung, dass alle Realgemeinden in Thüringen durch das ThürG kraft Gesetzes aufgelöst worden sind und damit ihr Vermögen auf die politischen Gemeinden überging (insb. /Janke 2000/ und /Reichert 2002/), nur bedingt richtig ist. Zwingende Voraussetzung war nach §§ 4 und 5 ThürG in Verbindung mit Abschnitt II der Ausführungsbestimmungen in jedem Fall ein förmliches Feststellungs- und Auflösungsverfahren mit der Möglichkeit einer Überprüfung des Ergebnisses im Widerspruchs- und Klageverfahren. Nur wenn ein solches Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde, traten die Rechtswirkungen des ThürG ein und konnte das Grundbuch anschließend berichtigt werden (so auch /Weiß 2018, S. 133/).

Dies ist von entscheidender Bedeutung. Denn durch § 15 Abs. 2 Nr. 47 EGZGB wurde das ThürG nebst seinen Ausführungsbestimmungen zum 1.1.1976 außer Kraft gesetzt, sodass nur die Realgemeinden aufgelöst worden sind, für die das skizzierte Auflösungsverfahren in den Jahren 1948–1975 auch tatsächlich durchgeführt wurde. Alle übrigen, im Grundbuch noch verzeichneten Realgemeinden und natürlich die vom ThürG nicht erfassten Waldgenossenschaften und Interessentengemeinschaften bestehen heute nach wie vor.

6.1.2 Mecklenburg

In Mecklenburg erging am 29.4.1948 das Gesetz über die Aufhebung von Sonderrechten an Gemeindevermögen (Reg.Bl. Meckl. 1948, Nr. 11, S. 77). Das Gesetz (im Folgenden nach /Janke 2000/ kurz MecklG) wurde vom Landtag durch die Verordnung zur Durchführung des MecklG (MecklDVO) vom 31.3.1949 (Reg.Bl. Meckl. 1949, Nr. 8, S. 59 f.) um Verfahrensvorschriften ergänzt und damit zugleich in seinen absoluten Rechtswirkungen abgeändert. Gemäß der Ermächtigung in § 9 MecklDVO erließ das Innenministerium am 13.4.1949 schließlich noch eine Ausführungsverordnung (MecklAusfVO) zum MecklG (Reg.Bl. Meckl. 1949, Nr. 8, S. 67).

Die genannten Regelungen bezogen sich nach § 1 Satz 1 und § 2 MecklG in Verbindung mit der Klarstellung in § 1 MecklAusfVO auf die Auflösung aller Realgemeinden und Interessentengemeinschaften einschließlich Waldgenossenschaften ohne Ausnahme /Böhringer 2012/ und den grundsätzlich entschädigungslosen (§ 4 MecklG) Übergang ihres Vermögens auf die politischen Gemeinden als Gesamtrechtsnachfolger. Ähnlich wie in Thüringen war auch in Mecklenburg ein formelles Feststellungs- und Auflösungsverfahren vorgeschrieben, das in §§ 1–5 MecklDVO näher geregelt war. Zuständig für die Verfahren waren eigens bei den Kreisen zu

bildende Kommissionen, die nach mündlicher Verhandlung mit den Betroffenen über die Auflösung der altrechtlichen Personenzusammenschlüsse und den Vermögensübergang auf die Gemeinden zu beschließen hatten. Gegen die Beschlüsse war als Rechtsbehelf binnen eines Monats Widerspruch und (bei einer ablehnenden Entscheidung) innerhalb einer Frist von zwei Wochen Beschwerde beim Kommunalausschuss des Landtags möglich (§ 5 MecklDVO). Erst wenn das jeweilige Auflösungsverfahren bestandskräftig abgeschlossen war, durfte das Ersuchen um Grundbuchberichtigung gestellt werden (§ 6 MecklDVO). Hervorzuheben ist, dass die Kommissionen schon im Mai 1949 ihre Arbeit aufnahmen (§ 3 MecklAusfVO) und bis Ende September 1949 die Personenzusammenschlüsse mit ihren Grundstücken erfassen sollten (§ 4 MecklAusfVO). Es kann also davon ausgegangen werden, dass die Auflösungsverfahren und anschließende Berichtigung der öffentlichen Bücher konsequent und zügig durchgeführt wurden, zumal die Umsetzung der MecklDVO vom Innenministerium überwacht wurde (§§ 4 und 5 MecklAusfVO).

Auch in Bezug auf Mecklenburg ist die in der Literatur vertretene Auffassung, dass die genannten Personenzusammenschlüsse kraft Gesetzes aufgelöst worden sind und ihr Vermögen auf die politischen Gemeinden überging (insb. /Janke 2000/, /Reichert 2002/, /Weiß 2018/), nur bedingt richtig. Zwingende Voraussetzung war nach der MecklDVO in Abänderung des MecklG, dass in jedem Fall ein förmliches Auflösungsverfahren mit den Möglichkeiten einer Überprüfung der Entscheidungen im Widerspruchs- und Beschwerdeverfahren durchgeführt wurde. Denn die vom Landtag beschlossene „Verordnung“ muss – entgegen der Auffassung von /Weiß 2018, S. 134/ – als von der Legislative erlassenes Gesetz angesehen werden, welches das kurze Zeit zuvor ergangene MecklG korrigiert und um ein Auflösungsverfahren mit Rechtsbehelfsmöglichkeiten ergänzt. Nur aus diesem Verständnis heraus ergibt § 6 Satz 1 MecklDVO einen Sinn: „Der Vorsitzende der Kommission hat, sobald der Übergang des Eigentums an einem Grundstück [...] auf die politische Gemeinde endgültig festgestellt ist, die erforderlichen Berichtigungen [...] des Grundbuchs zu veranlassen.“

Durch § 15 Abs. 2 Nr. 51 EGZGB wurden das MecklG und die MecklDVO nebst MecklAusfVO zum 1.1.1976 aufgehoben, so dass – wie in Thüringen – nur die Personenzusammenschlüsse aufgelöst worden sind, für die das skizzierte Auflösungsverfahren in den Jahren 1949–1975 durchgeführt wurde. Alle übrigen im Grundbuch noch genannten Waldgenossenschaften, Realgemeinden und Interessentengemeinschaften bestehen heute nach wie vor weiter.

6.1.3 Sachsen

In Sachsen erging am 30.9.1948 das Gesetz über die Aufhebung von Altgemeinden und Beräumung alter Vorrechte (SächsGVBl. 1948, Nr. 25, S. 530, im Folgenden nach /Janke 2000/ kurz SächsG). Entsprechend der Ermächtigung in § 6 SächsG erließ das Innenministerium die Durchführungsverordnungen (DVO) vom 5.10.1948 (SächsGVBl. 1948, Nr. 25, S. 530) und 14.4.1949 (SächsGVBl. 1949, Nr. 11, S. 234). Danach wurden alle altrechtlichen Personenzusammenschlüsse kraft Gesetzes aufgehoben (§ 1 Abs. 1 SächsG sowie Klarstellend § 1 Erste DVO und Zweite DVO) und ihr Vermögen entschädigungslos den Gemeinden übertragen

(§§ 2 und 3 SächsG). Gemäß § 3 Erste DVO waren die kreisfreien Städte und Landkreise verpflichtet, die erforderlichen Grundbuchberichtigungen zu beantragen. Da kein weiteres formelles Verfahren wie in Thüringen und Mecklenburg vorgesehen war, liegt eine direkte Auflösung mit unmittelbarem Eigentumsübergang per Gesetz vor.

Durch § 15 Abs. 2 Nr. 40 EGZGB wurde das SächsG zum 1.1.1976 zwar aufgehoben, dies berührte gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 EGZGB jedoch nicht die durch das SächsG mit seinem Inkrafttreten am 9.10.1948 schon geschaffenen neuen Rechtsverhältnisse. Die Aufhebung der beiden Durchführungsverordnungen erfolgte erst im Zuge der Bereinigung des sächsischen Landesrechts durch § 1 Abs. 1 Nr. 2 SächsRBerG vom 17.4.1998 (SächsGVBl. 1998 S. 151).

6.1.4 Brandenburg

In Brandenburg erging am 11.5.1951 das Gesetz über die Auflösung der Gemeinschaften der Separationsinteressenten (GVBl. Bbg. I, Nr. 3, S. 8). Das Gesetz (im Folgenden nach /Janke 2000/ kurz BbgG) hob wie in Sachsen alle altrechtlichen Personenzusammenschlüsse auf und übertrug ihr Vermögen entschädigungslos den Gemeinden als Rechtsnachfolgern, die auch die Grundbuchberichtigung zu veranlassen hatten. Weitere Verfahrensregelungen oder Ausführungsbestimmungen wurden nicht erlassen, daher liegt wie in Sachsen eine direkte Auflösung mit unmittelbarem Eigentumsübergang per Gesetz vor. Durch § 15 Abs. 2 Nr. 49 EGZGB wurde das BbgG ebenfalls zum 1.1.1976 aufgehoben, dies berührte – wie in Sachsen – gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 EGZGB aber nicht die durch das BbgG mit seinem Inkrafttreten am 16.5.1951 bereits geschaffenen neuen Rechtsverhältnisse.

6.2 Übergang von Gemeinde- in Staatseigentum

Abschnitt 6.1 verdeutlicht das höchst unterschiedliche Schicksal der altrechtlichen Personenzusammenschlüsse im Beitrittsgebiet. In Thüringen wurden nur die wenigen Ende der 1940er-Jahre noch existierenden Realgemeinden aufgelöst und ihr Vermögen den politischen Gemeinden übertragen, sofern die dazu erforderlichen formellen Auflösungsverfahren durchgeführt wurden. Gleiches gilt für Mecklenburg, jedoch für alle altrechtlichen Personenzusammenschlüsse. Daher sind bei Grundbucheintragungen wie „Waldgenossenschaft“, „Altgemeinde“, „Separationsinteressenten“ oder „Zusammenlegungsgenossenschaft“ die entsprechenden Personenverbände nicht aufgelöst worden und heute noch existent.

Anders in Brandenburg und Sachsen. Hier erfolgte die Auflösung und Vermögensübertragung auf die Gemeinden kraft Gesetzes, sodass ausnahmslos alle Waldgenossenschaften, Realgemeinden und Interessentengemeinschaften erfasst wurden, unabhängig davon, ob die anschließende Grundbuchberichtigung auch vollzogen wurde.

1957 fiel das Grundvermögen der aufgelösten Personenverbände dem Staat zu und wurde zu sog. Volkseigentum. Dieser Prozess begann 1952 mit der faktischen Auflösung der Länder, indem mit dem Gesetz über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern der DDR

vom 23.7.1952 (GBl. DDR S. 613) ihre Gesetzgebungskompetenz auf den Zentralstaat überging und 14 neue Bezirke eingerichtet wurden. Im Zuge der weiteren Verwaltungsreformen wurden auch die Gemeinden und Kreise als kommunale Gebietskörperschaften abgeschafft und durch Räte als Einrichtungen des Zentralstaats ersetzt. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang das Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht vom 18.1.1957 (GBl. DDR I S. 65), welches durch das Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der DDR vom 12.7.1973 (GBl. DDR I S. 313) und dieses wiederum durch das Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen in der DDR (GöV) vom 4.7.1985 (GBl. DDR I S. 213) abgelöst wurde.

Diese Entwicklung führte dazu, dass das frühere Reichs-, Länder- und Kommunalvermögen vollständig in die Hand des Staats DDR fiel und zu Volkseigentum wurde. Die Verwaltung und Bewirtschaftung erfolgten jedoch nicht durch die zentralen staatlichen Organe, sondern durch sog. Rechtsträger für das ihnen jeweils zugewiesene Vermögen. So wurde das Volkseigentum, welches kommunalen Zwecken diente, von den Räten der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden in ihrer Rechtsträgerschaft verwaltet. Das Volkseigentum an Grundstücken und Gebäuden entstand ohne Eintragung im Grundbuch und ohne dessen Berichtigung; bei der sog. Umschreibung wurde in Abteilung I des Grundbuchs neben der Angabe „Eigentum des Volkes“ stets auch der Rechtsträger mit angegeben. Der Rechtsträgervermerk bezeichnete jedoch nur das für die Verwaltung und Bewirtschaftung zuständige Organ, zum Beispiel „Rat der Gemeinde X“; Eigentümer des gesamten Volkseigentums war ausnahmslos der Zentralstaat DDR.

6.3 Vermögenszuordnung nach der Wiedervereinigung

Noch vor dem Beitritt wurden durch das Gesetz über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung – KVerf) vom 17.5.1990 (GBl. DDR I S. 255) das GöV und die als juristische Personen ausgestalteten Räte (vgl. § 81 GöV) wieder aufgehoben und neue kommunale Gebietskörperschaften (Gemeinden und Landkreise) geschaffen. Wie /Böhringer 2012, S. 308/ mit Verweis auf die umfangreiche Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG), des Bundesgerichtshofs (BGH) und der Landesobergerichte darlegt, sind die in der DDR 1990 neu geschaffenen kommunalen Gebietskörperschaften aber weder mit den Räten der örtlichen Volksvertretungen identisch noch deren Rechts- oder Funktionsnachfolger, vielmehr ist das alte System der örtlichen Staatsorgane ersatz- und übergangslos weggefallen.

Dies hat zur Folge, dass die heutigen Kommunen keine Rechtsnachfolger der in ihrem Gebiet bis 1957 dort existierenden und vor den umfangreichen Kommunalreformen in den neuen Ländern in der Regel gleichnamigen Gebietskörperschaften sind. Deshalb war es im Zuge der Wiedervereinigung zwingend notwendig, eine umfassende Regelung für das öffentliche Vermögen im Einigungsvertrag zu treffen und insbesondere die Verteilung des Volksvermögens an Grundstücken und Gebäuden auf den Bund sowie die (neuen) Länder, Landkreise und Gemeinden entsprechend der alten Rechtsträgerschaft nach den faktischen Nutzungsverhältnissen

unter Berücksichtigung der im Grundgesetz festgelegten Aufgabenverteilung lückenlos zu regeln (vgl. Art. 21 [Verwaltungsvermögen] und Art. 22 [Finanzvermögen] EV). Die Umsetzung erfolgt seit dem 3. 10. 1990 durch Zuordnung des ehemaligen Volkvermögens nach dem Vermögenszuordnungsgesetz (VZOG), und zwar heute durch das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV), Berlin.

Zusammenfassend ist damit festzuhalten, dass die (heutigen) Gemeinden für das Grundvermögen der aufgelösten altrechtlichen Personenzusammenschlüsse – sofern noch nicht geschehen – eine Vermögenszuordnung beantragen müssen, um das Eigentum an den ehemaligen Zweckgrundstücken zu erlangen (statt vieler /BVerwG 2007/). Dies gilt auch dann, wenn ein Grundstück zu DDR-Zeiten im Grundbuch nicht entsprechend den damaligen Vorschriften auf „Eigentum des Volkes, Rechtsträger Rat der Gemeinde X“ umgeschrieben wurde (vgl. hierzu Lit. A, Ziffer 1f der Gemeinsamen Anweisung des Ministers der Finanzen und des Ministers des Innern über die Berichtigung der Grundbücher und Liegenschaftskataster für Grundstücke des ehemaligen Reichs-, Preußen-, Wehrmachts-, Landes-, Kreis- und Gemeindevermögens von 11. 10. 1961, abgedruckt in /BARoV 1994, S. 113–118/), und daher noch die alte, im Jahr 1957 untergegangene Gemeinde als Eigentümer im Grundbuch eingetragen ist. Denn auch in diesem Fall ist an dem Grundstück Volkseigentum entstanden und zur Verfügung oder anderweitigen Verwertung eine Vermögenszuordnung auf die heutige Gemeinde notwendig /Grumbt 2000/. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der bestandskräftige Zuordnungsbescheid rechtfertigt ist, also eine Eigentumsänderung außerhalb des Grundbuchs eintritt, und das Grundbuch im Zuordnungsverfahren auf Ersuchen des BADV nach § 38 GBO berichtet wird.

6.4 Rechtszuständigkeitsprüfung

Das am 22. 7. 1990 verabschiedete Verfassungsgesetz zur Bildung von Ländern in der DDR (Ländereinführungsgesetz) (GBI. DDR I S. 955, i. d. F. des EV vom 31. 08. 1990) stellte die mit Ablauf des 23. 7. 1952 abgeschafften Länder am 3. 10. 1990 wieder her. Da die neugegründeten Länder durch Zusammenlegung von Bezirken unter Heraus- bzw. Hinzunahme einzelner Kreise gebildet wurden, unterscheiden sie sich in ihren Grenzen zum Teil erheblich von den 1945 in der SBZ gebildeten alten Landesgrenzen. So kamen 1990 insbesondere größere Gebiete des ehemaligen Landes Sachsen-Anhalt zu den neuen Bundesländern Brandenburg, Sachsen und Thüringen (s. Abb. 2). Ferner kam es Anfang der 1990er-Jahre zu kleineren Umgliederungen nach Art. 29 Abs. 7 GG, um historischen Bezügen Rechnung zu tragen. Beispielsweise wechselte am 1. 8. 1992 die Stadt Lenzen (Elbe) von Mecklenburg-Vorpommern nach Brandenburg und am 30. 6. 1993 das Amt Neuhaus von Mecklenburg-Vorpommern nach Niedersachsen. Aus diesem Grund sind Rechtsfragen, die altes Landesrecht betreffen, heute in jedem der neuen

Bundesländer differenziert nach der örtlichen Rechtszuständigkeit zu beurteilen. Dies gilt natürlich auch für die altrechtlichen Personenzusammenschlüsse.

So sind zum Beispiel auf dem Gebiet der heutigen Länder Brandenburg und Sachsen in den bis zum Jahr 1952 sachsen-anhaltinischen Landesteilen (Abb. 2) Personenzusammenschlüsse alten Rechts vorhanden. Im Bereich der Landesgrenzen ist also zu prüfen, welches alte Landesrecht für die Personenzusammenschlüsse gemäß Abschnitt 6.1 jeweils maßgeblich ist. Weil in den Gemeinden allgemein bekannt sein dürfte, wie die politischen Grenzen in früherer Zeit bis zur Auflösung der Länder in der DDR im Jahr 1952 verlaufen sind, dürfte diese gebietsbezogene Rechtszuständigkeitsprüfung jedoch kein Problem darstellen.

Hinzuweisen ist an dieser Stelle auch auf den Gebietsaustausch zwischen den Ländern Mecklenburg und Brandenburg im Jahr 1950 gemäß der Verordnung vom 13. 7. 1950 (GBI. DDR I S. 659, ber. S. 1152) zur Durchführung des Gesetzes über Änderung von Grenzen der Länder vom 28. 6. 1950 (GBI. DDR I S. 631). Hierbei wurden die brandenburgische Stadt Strasburg (Uckermark) und 23 bisher brandenburgische Gemeinden dem Land Mecklenburg zugeordnet und im Gegenzug die Städte Fürstenberg (Havel), Gartz (Oder)



Abb. 2 | Die alten Länder in der SBZ und der DDR (lila umrandet) im Vergleich zu den neuen Bundesländern bei der Neugründung der Länder am 3. 10. 1990 /IEG-MAPS – Server für digitale historische Karten am Leibniz-Institut für Europäische Geschichte, Mainz/

und Penkun sowie 43 bis dahin mecklenburgische Gemeinden dem Land Brandenburg. Es gab in diesem Zusammenhang jedoch keine Rechtsnorm, nach der in den Gebieten, die die Landeszugehörigkeit gewechselt hatten, nunmehr das Recht des aufnehmenden Landes in Kraft getreten wäre, vielmehr galt im jeweiligen Gebiet das bis zu diesem Zeitpunkt in Kraft gewesene Recht des abgebenden Landes weiter. Dies bedeutet, dass auf dem Gebiet der Städte Fürstenberg (Havel), Gartz (Oder) und Penkun sowie der 43 bisher mecklenburgischen Gemeinden natürlich das erst 1951 erlassene BbgG wirksam wurde, während auf dem Gebiet der Stadt Strasburg (Uckermark) und der 23 bisher brandenburgischen Gemeinden das MeckIG und die MeckIDVO nicht galten und dort alle altrechtlichen Personenzusammenschlüsse bis heute bestehen.

Legt man also die alten Landesgrenzen von 1952 zugrunde, so ist davon auszugehen, dass alle auf dem Gebiet der ehemaligen Länder Mecklenburg und Thüringen heute im Grundbuch als Eigentümer eingetragenen Personenzusammenschlüsse noch existieren, weil die Auflösung nur Realgemeinden betraf (Thüringen) oder die förmlichen Auflösungsverfahren nicht durchgeführt wurden (Thüringen und Mecklenburg einschließlich der bis 1950 brandenburgischen Landesteile). Auf dem Gebiet der ehemaligen Länder Brandenburg und Sachsen wurden alle altrechtlichen Personenzusammenschlüsse kraft Gesetzes aufgelöst. Ihr Grundvermögen fiel zunächst an die jeweilige Belegheitsgemeinde und wurde 1957 mit der Auflösung der Gemeinden zu Staatseigentum (Volkseigentum). Da sich die Eigentumsübergänge außerhalb des Grundbuchs vollzogen haben, sind die aktuellen Eigentumsangaben im Grundbuch diesbezüglich unmaßgeblich. Die heutigen Gemeinden, die nicht Rechts- und Funktionsnachfolger der 1957 untergegangenen, oft gleichnamigen Gebietskörperschaften sind, müssen also eine Vermögenszuordnung nach dem VZOG beantragen, um das Eigentum an den Grundstücken der aufgelösten Personenzusammenschlüsse zu erlangen. Dies gilt natürlich auch für die in Volkseigentum stehenden Grundstücke der aufgelösten Personenzusammenschlüsse alten Rechts auf dem Gebiet der ehemaligen Länder Mecklenburg und Thüringen.

FAZIT

Das Land Sachsen-Anhalt hat mit dem Auflösungsgesetz vom 19.11.2020 in Anlehnung an Art. 233 § 10 EGBGB die Grundstücke der Realgemeinden und Interessentengemeinschaften den Gemeinden übertragen und damit eine offene Vermögensfrage abschließend gelöst. Wie Abschnitt 6.1 aufzeigt, greifen die alten Auflösungsgesetze aus der Zeit von 1947 bis 1951 in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Thüringen aufgrund der historischen Rechtsentwicklung nicht flächendeckend und vollständig. Die Grundstücke der noch verbliebenen altrechtlichen Personenzusammenschlüsse im Sinne von Art. 233 § 10 EGBGB (Realgemeinden und Interessentengemeinschaften) sollten daher auch in diesen Ländern zur Schaffung von Rechtsklarheit und Rechtssicherheit in das Eigentum der Kommunen gegeben werden. Altrechtliche Waldgenossenschaften sind in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Sachsen-Anhalt kaum mehr vorhanden. Trotzdem wären Regelungen nach dem Vorbild von



fördern • führen • inspirieren

**Ostbayerische
Technische
Hochschule
Amberg-Weiden**

Die Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden ist eine junge Hochschule in der Mitte Europas, die ihren Studierenden in 46 Studiengängen eine zukunftsorientierte Ausbildung bietet. Über 3.500 Studierende werden in den beiden Hochschulstädten Amberg und Weiden von 94 Professorinnen und Professoren unterrichtet.

An der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden ist an der Fakultät Elektrotechnik, Medien und Informatik, Abteilung Amberg, zum Wintersemester 2021/2022 oder später die nachfolgende

Professur der BesGr. W 2

für folgendes Lehrgebiet zu besetzen:

- **Landmanagement (Kennziffer 9039)**

Gesucht wird eine durch praktische und wissenschaftliche Tätigkeit ausgewiesene Persönlichkeit, die das ausgeschriebene Fachgebiet in Lehre sowie angewandter Forschung und Entwicklung vertreten kann.

Der/Die Bewerber/in (m/w/d) soll ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Geodäsie, der Geoinformation oder eines vergleichbaren Studiengangs aufweisen. Ein abgeschlossenes technisches Referendariat mit den Schwerpunkten Vermessung und Geoinformation sowie Ländliche Entwicklung ist von Vorteil.

Erwartet werden fundierte Kenntnisse und mehrjährige praktische Erfahrungen auf den Gebieten:

- Ländliche Entwicklung, Bodenordnung und Dorferneuerung
- Liegenschaftswesen und Grundbuchrecht
- Raum- und Bauleitplanung
- Staats-, Rechts- und Verwaltungskunde
- Grundstücksbewertung

Der/die künftige Stelleninhaber/in soll u. a. Lehrveranstaltungen in dem zum Wintersemester 2018/2019 eingerichteten Studiengang „Geoinformatik und Landmanagement“ übernehmen und sich in die Ausgestaltung und Entwicklung des Studiengangs, insbesondere im Lehrgebiet Landmanagement, einbringen.

Von dem/der Bewerber/in wird grundsätzlich erwartet, auch Lehrveranstaltungen in geodätischen Grundlagenfächern bzw. in verwandten Fachgebieten und bei Bedarf sowohl in Amberg als auch in Weiden zu übernehmen.

Die Hochschule wünscht und fördert Aktivitäten auf dem Gebiet des Technologietransfers, der Durchführung von Kooperationsprojekten mit Partnern sowie die interdisziplinäre und internationale Zusammenarbeit. Hierzu gehört auch die Bereitschaft zur aktiven Einwerbung von Drittmitteln. Die Mitarbeit in der akademischen Selbstverwaltung wird als selbstverständlich erachtet.

Bewerbungen sind mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse, Nachweise über den beruflichen Werdegang und die wissenschaftlichen Arbeiten) bis spätestens **24.05.2021** über das Online-Formular einzureichen:

www.oth-aw.de/informieren-und-entdecken/aktuelles/stellenangebote

Bitte nehmen Sie in Ihrer Bewerbung Bezug auf die Bewerbungskennziffer 9039.

Nordrhein-Westfalen und Thüringen sinnvoll, um Neugründungen zur Überwindung der Strukturmängel im Kleinstprivatwald durch eine eigentumsübergreifende Bewirtschaftung zu ermöglichen.

LITERATUR

- BARoV – Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen (1994): Behandlung von Vermögenswerten politisch und rassisch Verfolgter des Nationalsozialismus in der SBZ/DDR. Schriftenreihe des BARoV, Heft 7. Eigenverlag, Berlin.
- Böhringer, W. (2000): Altrechtliche Personenzusammenschlüsse und ihr Grundbuch-Schicksal in den neuen Bundesländern. In: Neue Justiz (NJ) 54(2000)3, 120–124.
- Böhringer, W. (2012): Grundbuchberichtigung bei aufgelösten altrechtlichen Personenzusammenschüssen. In: Der Deutsche Rechtspfleger (Rpfleger) 120(2012)6, 304–309.
- Böhringer, W. (2015): Auflösung der altrechtlichen Personenverbände in Sachsen-Anhalt. In: Neue Justiz (NJ) 69(2015)2, 58–65.
- BVerwG – Bundesverwaltungsgericht (2006a): Urteil vom 14.6.2006. Az.: 3 C 5.06. In: Recht der Landwirtschaft (RdL) 58(2006)10, 269–271.
- BVerwG – Bundesverwaltungsgericht (2006b): Urteil vom 14.6.2006. Az.: 3 C 18.05. In: Neue Justiz (NJ) 61(2007)1, 44–45.
- BVerwG – Bundesverwaltungsgericht (2006c): Urteil vom 29.8.2006. Az.: 8 C 21.05. In: Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwGE) (2007)126, 316–326.
- BVerwG – Bundesverwaltungsgericht (2007): Urteil vom 21.7.2007. Az.: 3 C 33.06. In: Neue Justiz (NJ) 61(2007)10, 473–475.
- Deutscher Bundestag (1992): Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vermögensgesetzes und anderer Vorschriften – Zweites Vermögensrechtsänderungsgesetz (2. VermRÄndG). Bundestagsdrucksache 12/2480 vom 28.4.1992.
- DNotI – Deutsches Notarinstitut (2003): Veräußerung von Anteilen an einer Weidegenossenschaft: Abgrenzung zwischen Realgemeinde und Interessengemeinschaft; radizierte oder welzende Nutzungsrechte. In: DNotI – Report 11(2003), 188.
- Franke, A. (1997): Ansprüche der Städte und Gemeinden auf Liegenschaften von Personenzusammenschüssen alten Rechts. In: Agrarrecht (AgrarR) 27(1997)12, 421–423.
- Grumbt, J. (2000): Nochmals: Zum Grundbuch-Schicksal altrechtlicher Personenzusammenschlüsse in den neuen Bundesländern. In: Neue Justiz (NJ) 54(2000)7, 355.
- Janke, G. (2000): Nochmals: Zum Schicksal altrechtlicher Personenzusammenschlüsse in den neuen Bundesländern. In: Neue Justiz (NJ) 54(2000)12, 637–638.
- Kluckhuhn, G. (1904): Das Recht der Wirtschaftswege und sonstigen landwirtschaftlichen Zweckgrundstücke sowie das Gesetz vom 2. April 1887. Franz Vahlen, Berlin.
- Lachenicht, G. (1990): Zur sozialen Problematik einer Markgenossenschaft und ihrer Auflösung am Beispiel der „Gemeinen Mark“ in Lette bei Coesfeld. In: Vermessungswesen bei Konrad Wittwer, Band 21, 202–217.
- LT BB – Landtag Brandenburg (2019): Dienstleistungsangebote des Landesbetriebs Forst Brandenburg. Drucksache 6/10829 vom 12.3.2019.
- LT LSA – Landtag von Sachsen-Anhalt (2014): Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage über Landesgesetzliche Regelung für Personenzusammenschlüsse alten Rechts. Drucksache 6/3522 vom 16.10.2014.
- LT LSA – Landtag von Sachsen-Anhalt (2019a): Entwurf eines Gesetzes über die Auflösung der Personenzusammenschlüsse alten Rechts in Sachsen-Anhalt. Drucksache 7/4653 vom 29.7.2019.
- LT LSA – Landtag von Sachsen-Anhalt (2019b): Stenografischer Bericht der 78. Sitzung. Stenografischer Bericht 7/78 vom 29.8.2019, 55–58.
- LT LSA – Landtag von Sachsen-Anhalt (2020a): Beschlussempfehlung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zum Entwurf eines Gesetzes über die Auflösung der Personenzusammenschlüsse alten Rechts in Sachsen-Anhalt. Drucksache 7/6754 vom 22.10.2020.
- LT LSA – Landtag von Sachsen-Anhalt (2020b): Stenografischer Bericht der 113. Sitzung. Stenografischer Bericht 7/113 vom 3.11.2020, 60–64.
- Müller-Römer, D.; Lieser-Triechnig, E. (Hrsg.) (1988): DDR-Gesetze – Textausgabe mit Anmerkungen. 13. Ergänzungslieferung. Verlag Wissenschaft und Politik, Köln.
- OVG LSA – Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt (2007): Urteil vom 25.4.2007. Az.: 1 L 39/06.
- Pannwitz, G. (1957): Das Recht der Interessentenschaften – Das Recht der Teilungs- und Verkoppelungsinteressentenschaften nach dem Gesetz vom 2. April 1887 (G. S. Seite 105) unter Berücksichtigung der neuesten Rechtsprechung. Landschriften-Verlag, Bonn.
- Reichert, F. (2002): Altrechtliche Personenzusammenschlüsse in den neuen Bundesländern. In: Flächenmanagement und Bodenordnung (fub) 64(2002)1, 25–31.
- Schurr, C. (2006): Zwischen Allmende und Anti-Allmende – Eine Untersuchung zur Struktur und Strukturentwicklung des kleinfächigen privaten Waldeigentums unter den Bedingungen der gesellschaftlichen Transformation am Beispiel des Freistaates Sachsen. Dissertation, Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau.
- Seehusen, A.-W. (1962): Zum Recht der Teilungs- und Verkoppelungsinteressentenschaften. In: Recht der Landwirtschaft (RdL) 14(1962)12, 305–312.
- Thiemann, K.-H. (2014): Gründung von Waldinteressentenschaften in Flurbereinigungsverfahren. In: Schriftenreihe des DVW 77, 109–119.
- Thiemann, K.-H. (2015): Zu den Personenzusammenschüssen alten Rechts i. S. v. Art. 233 § 10 EGBGB im Beitrittsgebiet. In: Recht der Landwirtschaft (RdL) 67(2015)11, 293–296.
- Thomas, K.; Tesmer, G. (2019): Niedersächsisches Realverbandsgesetz. 11. Auflage. Kommunal- und Schul-Verlag, Wiesbaden.
- Weiβ, E. (1990): Von der Bauernbefreiung zur heutigen ländlichen Bodenordnungsaufgabe. In: Vermessungswesen bei Konrad Wittwer, Band 21, 2–33.
- Weiβ, E. (2018): Materialien und Hinweise zur geschichtlichen Entwicklung des Rechts der Wirtschaftswege in ehemals preußischen Landesteilen. In: Flächenmanagement und Bodenordnung (fub) 80(2018)3, 130–139.
- Weiβ, E.; Gante, J. (2005): Landeskulturgesetze in Deutschland – Eine Sammlung historischer Gesetze zur Gemeinheitsteilung, Zusammenlegung und Umlegung sowie zur Reallastenablösung. 5 Bände. Dr. Kovač, Hamburg.
- Wobst, A. (1971): Der Markwald – Geschichte, Rechtsverhältnisse, wirtschaftliche und soziale Bedeutung der deutschrechtlichen Gemeinschaftswaldungen in der Bundesrepublik Deutschland. Gustav Fischer, Stuttgart.

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Karl-Heinz Thiemann

UNIVERSITÄT DER BUNDESWEHR MÜNCHEN
INSTITUT FÜR GEODÄSIE
PROFESSUR FÜR LANDMANAGEMENT

Werner-Heisenberg-Weg 39 | 85577 Neubiberg
k-h.thiemann@unibw.de



Manuskript eingereicht: 23.11.2020 | Im Peer-Review-Verfahren begutachtet